

## Fragebogen zur Niederschlagswassergebühr

Name/n: \_\_\_\_\_ Vertragsgegenstand: \_\_\_\_\_

Lagebezeichnung: \_\_\_\_\_

Die gesamte Grundstücksfläche beträgt: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>.

**A.** Das Grundstück ist vollständig unbefestigt:  Ja  Nein

**B/C.** Auf dem Grundstück befinden sich bebaute/überbaute und/oder befestigte Flächen:

	<u>B. an die öff. Entwässerungsanlage angeschlossen:</u> <small>(Bitte auch die Flächen angeben, die zu öff. Verkehrsflächen hin entwässern)</small>	<u>C. nicht an die öff. Entwässerungsanlage angeschlossen:</u> <small>(Ableitung des Niederschlagswassers z.B. in Sickerschächte, Versickerungsmulden, Rigolen)</small>
<u>1. Bebaute/überbaute Flächen</u> <small>(Grundfläche der Gebäude inkl. Dachüberstände und Gründach)</small>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> <b>E</b>
_____		
davon Gründach:	m <sup>2</sup> <b>E</b>	
_____		
<u>2. Befestigte Flächen:</u> <small>(z.B. Parkplätze, Wege, Zufahrten, Kelleraußentreppen)</small>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> <b>E</b>
_____		
davon Pflasterungen mit Versickerungsvorrichtung		m <sup>2</sup> <b>E</b>
_____		

**D.** Auf dem Grundstück befindet sich eine Regenwassernutzungsanlage. Das von bebauten/überbauten und/oder befestigten Flächen aufgefangene Regenwasser wird als Brauchwasser z. B. für die Toilettenspülung genutzt.

In diese Anlage wird das Niederschlagswasser von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> eingeleitet.

Der Überlauf der Anlage ist an die öff. Entwässerungsanlage  
 1. angeschlossen.  
 2. nicht angeschlossen (= Versickerung). **E**

**D2.** Es ist ein Zwischenzähler zur Messung der dem Haus zugeführten Wassermengen notwendig. Für diese Wassermengen sind Schmutzwassergebühren zu erheben, da sie anschließend in die öff. Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Dem Fragebogen ist die Einbaurechnung beizufügen.

Einbaudatum \_\_\_\_\_ Zählerstand bei Einbau in m<sup>3</sup>: \_\_\_\_\_

Der Zwischenzählerstand ist regelmäßig zum Zeitpunkt der Ablesung des Hauptzählers durch das RWW von Ihnen abzulesen - und einmalig drei Monate nach Einbau - und dem Fachbereich 1-1-40/Steuern schriftlich mitzuteilen.

**Erläuterung:** Zur Anerkennung der gemachten Angaben sind diese unter Beweisantritt zu belegen. Die erforderlichen Nachweise entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zum Fragebogen.

Die Flächen sind an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen seit:

B1 = \_\_\_\_\_ B2 = \_\_\_\_\_ D1 = \_\_\_\_\_  
Österreich Österreich Österreich

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Für evtl. Rückfragen bitte Telefon-Nr. eintragen. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Fragebogen zur Niederschlagswassergebühr

### Erläuterungen zum Fragebogen:

Im Fragebogen sind nur die zum augenblicklichen Zeitpunkt bestehenden Bebauungen und/oder Befestigungen einzutragen. Sämtliche Veränderungen sind dem Fachbereich innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Bitte nur ganze m<sup>2</sup> eintragen! Die gesamte Grundstücksfläche kann dem Grundbuchauszug entnommen werden.

A. Ist das Grundstück komplett unbefestigt ist lediglich Ja anzukreuzen.

**E** B1 Die bebauten/überbauten Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder von Ihnen selbst gemessen werden. Bei mehreren Gebäuden ist die Summe der Flächen zu bilden. Die Fläche eines Gründachs ist separat auszuweisen. Als Nachweis für ein Gründach gilt eine Erklärung des Fachbetriebs.

B2. Hier sind alle mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen oder ähnlichen Materialien befestigten und dadurch wasser- bzw. fast wasserundurchlässige Flächen einzutragen. Befestigte Flächen die z. B. aufgrund eines Gefälles in den Garten entwässern sind nicht anzugeben.

**E** E1 Hier sind die bebauten/überbauten Flächen einzutragen, von denen das Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage geleitet wird. Als Nachweis für diese Flächen sind entweder eine Kopie des Befreiungsbescheides vom Anschluss- und Benutzungszwang des Fachbereichs 2-2-20/Gewässerschutz samt Mitteilung über die Ermäßigung der Entwässerungsgebühren oder eine Kopie der Baugenehmigung, soweit diese die Nebenbestimmung zur Niederschlagswasserversickerung enthält, dem Fragebogen beizufügen.

**E** E2 Hier sind die befestigten Flächen anzugeben, von denen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abläuft, sondern z. B. im Garten zur Versickerung gebracht werden. Flächen, die mit nachweislich wasserdurchlässigen Materialien wie Kies, Sand, Rasengittersteinen u. ä. sind nicht anzugeben.

Als Nachweis für die Wasserdurchlässigkeit von Pflasterungen mit Versickerungsvorrichtungen (sog. Öko-Pflaster) ist das technische Datenblatt des Pflaster-Herstellers, aus dem Versickerungsbeiwert des Pflasters mit einem Mindestwert von 270 l/s x ha bzw.  $5,4 \times 10^{-5}$  m/s hervorgeht, dem Fragebogen beizufügen.

D1. Ist der Überlauf der Regenwassernutzungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird auf Antrag ein Abschlag von 50 % bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, die auf die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche entfällt, wenn die technischen Voraussetzungen der Anlage erfüllt sind und ein Mindestspeichervolumen von 4 m<sup>3</sup> pro Grundstück und zusätzlich 30 l pro m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche erreicht wird. Dem Fragebogen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

**E** E3 Ist der Überlauf nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen (=Versickerung), werden hier keine Niederschlagswassergebühren veranlagt. Es ist jedoch eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Fachbereich 2-2-20/Gewässerschutz notwendig.

Weiterhin ist ein Zwischenzähler zu installieren, der die Wassermengen misst, die dem Haus z. B. für die Toiletenspülung, Waschmaschine zugeführt werden.

Für Rückfragen zum Fragebogen bzw. der Veranlagung der Niederschlagswassergebühren stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen des Fachbereichs 1-1-40/Steuern zur Verfügung. Die Telefon-Nr. entnehmen Sie bitte dem Bescheid über Grundbesitzabgaben. Informationen zur Niederschlagswasserversickerung und zum Anschluss- und Benutzungszwang erhalten Sie vom Fachbereich 2-2-20/Gewässerschutz, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, Tel. 0208 825-3615 oder 3593.

Den Fragebogen und evtl. notwendige Nachweise senden Sie bitte an **Stadt Oberhausen, Fachbereich 1-1-40/Steuern, 46042 Oberhausen** oder per Fax: 0208 825-5305.

Sollte der Fragebogen nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt ausgefüllt und unterschrieben eingereicht worden sein, wird eine Schätzung der bebauten/überbauten bzw. befestigten Fläche mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage von bis zu 100 % der gesamten Grundstücksgröße vorgenommen.